

Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (HS)

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 01. Dezember 2022 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 3 Organe
- § 4 Kammerversammlung
- § 5 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Präsidentin bzw. Präsident
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Bundesdelegierte
- § 11 Gemeinsamer Beirat mit den Landesärztekammern
- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Beiträge und Gebühren
- § 15 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Kammer gibt sich durch diese Satzung einen verbindlichen Rahmen für die Berufsvertretung aller ihrer Mitglieder. Sie verpflichtet sich, die Interessen der Mitglieder aller beteiligten Länder vor dem Hintergrund des Gedankens der Parität zu vertreten. Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Kammer sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. Dabei ist besonders die Einheit aller Kammermitglieder ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen bzw. Weiterbildungsausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie allen Handelns.

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

(1) ¹Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (im Folgenden Kammer) ist die öffentliche Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der nach dem Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, beteiligten Länder. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel. ³Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz, insbesondere durch das Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz) in der jeweils geltenden Fassung, oder Rechtsverordnung übertragen worden sind.

(2) Die Kammer hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Mitglieder der Kammer sind alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die

a.) über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 2 oder § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder

b.) über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung

verfügen und in den beteiligten Ländern ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, in einem der beteiligten Länder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Psychotherapeutische Berufsausübung umfasst nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, sondern jede Tätigkeit, bei der Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, eingesetzt oder mit verwendet oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können (z. B. in Lehre und Forschung, in Industrie, Wirtschaft und Medien, in der Beratung, in der Verwaltung und im Öffentlichen Dienst).

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Sächsischen Heilberufekammergesetzes.

§ 3 Organe

Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

§ 4 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung besteht aus 35 nach der Wahlordnung gewählten Mitgliedern, die sich zu gleichen Teilen aus den Berufsangehörigen der beteiligten Länder zusammensetzt.

(2) ¹Die Amtsperiode der Kammerversammlung beträgt fünf Jahre und endet mit dem Zusammentritt der jeweils neu gewählten Kammerversammlung. ²Eine Neuwahl muss vor Ablauf der Amtsperiode durchgeführt werden. ³Die neu gewählte Kammerversammlung muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von der amtierenden Präsidentin bzw. dem amtierenden Präsidenten einberufen werden.

⁴Im Zeitraum zwischen Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Zusammentritt der neuen Kammerversammlung dürfen keine Sitzungen der bisherigen Kammerversammlung einberufen werden.

(3) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes verpflichtet und vertreten die Gesamtheit der Kammermitglieder. ²Sie haben über die ihnen im Rahmen ihres Mandates bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt nicht hinsichtlich solcher Tatsachen, die offenkundig sind.

(4) ¹Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung der Kammerversammlung statt. ²Die Einberufung der Sitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung, die vom Vorstand erstellt wird. ⁴Eine außerordentliche Sitzung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung oder die Aufsichtsbehörde dies verlangen. ⁵Der Antrag ist schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, beim Vorstand zu stellen.

(5) ¹Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. ²Weiteren Personen kann die Anwesenheit auf Beschluss der Kammerversammlung ermöglicht werden.

(6) ¹Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlüsse über die Hauptsatzung und Ordnungen oder ihre Änderungen bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung.

(7) ¹Die Kammerversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. ²Ist ein Zusammentreten der Kammerversammlung durch persönliche Anwesenheit der Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar, kann auf Beschluss des Vorstands die Sitzung mittels elektronischer Kommunikation mit geeigneten technischen Hilfsmitteln, insbesondere Video- oder Webkonferenztechnik, durchgeführt werden. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Kammerversammlung die ihnen nach Hauptsatzung und Geschäftsordnung zustehenden Rechte ausüben können. ⁴Kammermitglieder können an der Sitzung nach Bestätigung ihrer Anmeldung teilnehmen, sofern die Kapazität des Video- oder Webkonferenzsystems dies zulässt.

(8) Bei dringend notwendigen und unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse der Kammerversammlung auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren (Umlaufverfahren) veranlassen.

(9) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

§ 5 Aufgaben der Kammerversammlung

(1) ¹Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kammer. ²Die Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Hauptsatzung oder einer Ordnung erfolgt unter Beachtung von § 8 Absätze 4 bis 6 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes. ³Insbesondere sind Entwürfe zur Änderung oder Neufassung der Hauptsatzung oder einer Ordnung, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), in der jeweils geltenden Fassung, unterfallen, mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung auf der Internetseite der Kammer für einen Zeitraum von zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. ⁴Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen fließen in den Entscheidungsprozess der Kammerversammlung ein. ⁵Sie sind den Mitgliedern der Kammerversammlung vor der Beschlussfassung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(2) ¹Die Kammerversammlung wählt zu Beginn jeder ihrer Amtsperioden aus ihrem Kreis die Bundesdelegierten und deren Ersatzdelegierte zur Bundesdelegiertenversammlung der

Bundespsychotherapeutenkammer, soweit sie nicht kraft ihres Amtes bereits als Mandatsträger bestimmt sind.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern. ²Er wird paritätisch aus je einem Mitglied der beteiligten Länder sowie einem weiteren Mitglied gebildet. ³Dem Vorstand sollen sowohl Vertreter des Versorgungsfelds „Erwachsene“ als auch des Versorgungsfelds „Kinder und Jugendliche“ zugehören. ⁴Maßgeblich dafür ist für jedes Vorstandsmitglied die bei der Wahl zur Kammerversammlung nach § 11 Absatz 3 Wahlordnung getroffene Zuordnung. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands einer anderen Heilberufekammer oder des Vorstandes einer Kassenärztlichen Vereinigung sein.

(2) ¹Die Amtsperiode des Vorstandes entspricht der Amtsperiode der ihn wählenden Kammerversammlung. ²Nach dem Ende seiner Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Kammerversammlung aus ihrem Kreis jeweils in getrennter und geheimer Wahl gewählt.

(4) ¹Zuerst sind die Präsidentin bzw. der Präsident, danach die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident alsdann die Beisitzerinnen und Beisitzer zu wählen. ²Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident dürfen nicht für ein und dasselbe Bundesland in die Kammerversammlung gewählt worden sein.

(5) ¹Gehören Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident demselben Versorgungsfeld an, soll an dritter Stelle als Beisitzerin 1 oder Beisitzer 1 eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des noch nicht vertretenen Versorgungsfeldes gewählt werden. ²Sie oder er repräsentiert im Vorstand das Bundesland, für das sie bzw. er in die Kammerversammlung gewählt wurde. ³Ist dieses Land bereits durch die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten repräsentiert, erfolgt die Wahl der weiteren Beisitzerinnen bzw. Beisitzer 2 bis 4 aus den noch nicht vertretenen Bundesländern. ⁴Anderenfalls erfolgt die Wahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer 2 und 3 aus den noch nicht repräsentierten Bundesländern und der Beisitzerin 4 bzw. des Beisitzers 4 unabhängig von Bundesland und Versorgungsfeld. ⁵Für den Fall, dass für die Wahl der Beisitzerin 1 bzw. des Beisitzers 1 kein Wahlvorschlag für das noch nicht vertretene Versorgungsfeld eingereicht wird, erfolgt die Wahl der Beisitzerinnen bzw. der Beisitzer 1 bis 3 der noch nicht durch Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident repräsentierten Bundesländer. ⁶Die Wahl der Beisitzerin 4 bzw. des Beisitzers 4 erfolgt dann unabhängig von Versorgungsfeld und Bundesland.

(6) ¹Gehören Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident nicht demselben Versorgungsfeld an, sind die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer 1 bis 3 der noch nicht repräsentierten Bundesländer zu wählen. ²Die Wahl der Beisitzerin 4 bzw. des Beisitzers 4 erfolgt unabhängig von Bundesland und Versorgungsfeld.

(7) Die Reihenfolge der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer der noch nicht repräsentierten Bundesländer wird in allen Fällen vor dem jeweiligen Wahlgang durch Los bestimmt.

(8) ¹Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. ³Wird die erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten

Wahlgang. ⁴Endet diese Stichwahl mit Stimmengleichheit, so führt der Wahlleiter eine Entscheidung durch Los herbei.

(9) Hat sich nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zur Wahl gestellt und die erforderliche Mehrheit nach Absatz 8 Satz 1 nicht erhalten, ist eine neue Wahl erforderlich.

(10) ¹Ein Vorstandsmitglied verliert sein Amt mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung oder durch Abwahl durch die Kammerversammlung. ²Der Antrag auf Abwahl muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung gestellt werden. ³Der Beschluss der Abwahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung und ist bekannt zu machen. ⁴Abweichend von Absatz 12 kann die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes am selben Tage des Beschlusses der Abwahl durchgeführt werden und ist bekannt zu machen.

(11) ¹Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es sein Amt niederlegt. ²Das Mitglied hat die Erklärung, dass es das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(12) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Kammerversammlung ein neues Mitglied gewählt. ²Die Kammerversammlung kann von der Ersatzwahl absehen, wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ab dem Zeitpunkt der Ersatzwahl nicht mehr als ein Jahr betragen würde.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus und erledigt die ihm durch das Sächsische Heilberufekammergesetz, in der jeweils geltenden Fassung, die Hauptsatzung und Ordnungen der Kammer zugewiesenen Aufgaben. ²Zu seinen Aufgaben gehört außerdem bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Mitgliedern und bei die Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten auf Antrag einer oder eines Beteiligten zu vermitteln, sofern die Zustimmung aller Beteiligten dafür vorliegt. ³Einzelne Aufgaben kann er einem Vorstandsmitglied, den Ausschüssen oder Beschäftigten der Kammer übertragen. ⁴Er kann zu Sachthemen und Arbeitsgebieten Kommissionen bilden und Beauftragte berufen.

(2) ¹Sitzungen des Vorstandes können auf Beschluss des Vorstandes als Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder über Video- oder Audiokonferenzsystem steht der persönlichen Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Video- oder Audiokonferenz haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von Inhalten und Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ⁴Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁵Eilige Beschlüsse über einzelne Verhandlungsgegenstände können schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel ohne Einberufung einer Sitzung innerhalb einer festzulegenden Frist herbeigeführt werden.

(3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Als anwesend gilt auch, wer an einer Videokonferenzsitzung oder per Video- oder Audiokonferenzsystem an der Präsenzsitzung teilnimmt. ³In der Niederschrift der Sitzung muss die Art der Anwesenheit nach Satz 2 aufgeführt werden. ⁴Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁵Im Fall der Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

§ 8 Präsidentin bzw. Präsident

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. ²Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes ein.

§ 9 Ausschüsse

(1) ¹Die Kammerversammlung beschließt für die Dauer ihrer Amtsperiode über die Errichtung von Ausschüssen sowie über die Anzahl der jeweiligen Mitglieder. ²Mitglieder eines Ausschusses sollen Mitglieder der Kammerversammlung sein und werden von der Kammerversammlung gewählt. ³Das Nähere zur Wahl wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Als ständige Ausschüsse werden gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen
2. Ausschuss für Aus-, Weiter- und Fortbildung
3. Ausschuss für Satzung, Ordnungen und Berufsethik

(3) Weitere nicht ständige Ausschüsse können von der Kammerversammlung gebildet werden.

(4) ¹Die Ausschüsse arbeiten nach Maßgabe der ihnen von der Kammerversammlung und dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben. ²Sie sind nicht berechtigt, die Kammer nach außen zu vertreten, eigenständig öffentlich Erklärungen abzugeben, eigenständig öffentliche Veranstaltungen durchzuführen oder an Dritte Aufträge zu erteilen.

(5) Die Ausschüsse wählen aus ihrem Kreis jeweils eine bzw. einen Vorsitzenden und eine bzw. einen Stellvertreter.

(6) ¹In begründeten Fällen kann ein Ausschuss bei der Kammerversammlung den Ausschluss eines seiner Mitglieder beantragen. ²Die oder der Betroffene ist dazu zu hören. ³Die Kammerversammlung beschließt über den Ausschluss.

(7) ¹Der Vorstand sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sind über alle Sitzungen rechtzeitig unter Angabe des Termins und der Tagesordnung zu informieren. ²Mitglieder des Vorstandes sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. ³§ 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten für Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

(8) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachkundige einladen. ³Entstehende Kosten können den Sachkundigen erstattet werden, wenn der Vorstand oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die Übernahme der Kosten vorab genehmigt hat.

(9) ¹Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die dem Vorstand über die Geschäftsstelle zuzuleiten sind. ²Die Ausschüsse haben die Pflicht zur regelmäßigen Information über ihre Arbeit gegenüber der Kammerversammlung.

§ 10 Bundesdelegierte

(1) ¹Die Anzahl der zu wählenden Bundesdelegierten richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), wobei anders als in der Satzung der BPtK nicht zwischen Basissitzen und verbleibenden Sitzen unterschieden wird. ²Die Amtsperiode der Bundesdelegierten sowie deren Ersatzdelegierte endet spätestens mit der Amtsperiode der Kammerversammlung.

(2) In Bindung an ihr Amt erhalten alle Mitglieder des Vorstandes jeweils einen Sitz in der Bundesdelegiertenversammlung.

(3) Unabhängig davon erhält jedes der beteiligten Bundesländer einen Sitz, der mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus dem jeweiligen Bundesland besetzt werden soll.

(4) Für die restlichen Sitze werden Bundesdelegierte länderübergreifend gewählt.

(5) ¹Pro Land werden zwei Ersatzdelegierte gewählt.

(6) Erhöht sich im Laufe der Amtsperiode die der Kammer gemäß der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer zustehende Zahl von Bundesdelegierten, so wählt die Kammerversammlung zusätzliche Bundesdelegierte.

(7) ¹Sinkt im Laufe der Amtsperiode die der Kammer zustehende Zahl von Bundesdelegierten, erfolgt eine Neuwahl der zu wählenden Bundesdelegierten. ²Für den Fall, dass Bundesdelegierte freiwillig auf ihr Mandat verzichten und so die der Kammer zustehende Zahl von Bundesdelegierten erreicht wird, entfällt eine Neuwahl.

(8) ¹Bundesdelegierte und deren Ersatzdelegierte verlieren ihr Mandat, wenn sie ihren Sitz in der Kammerversammlung verlieren oder auf ihr Mandat verzichten. ²Vorstandsmitglieder verlieren den Sitz als Bundesdelegierte, wenn sie aus dem Vorstand ausscheiden.

(9) Endet das Mandat eines Bundesdelegierten oder Ersatzdelegierten, so wird in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt.

(10) Das Nähere zur Wahl wird in der Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

§ 11 Gemeinsamer Beirat mit den Landesärztekammern

Die Mitglieder aus der Kammer für den Gemeinsamen Beirat nach dem Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, werden vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode der Kammerversammlung berufen.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Die Kammer unterhält zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geleitet, die bzw. der nicht Mitglied der Kammer sein darf. ²Ihre bzw. seine Bestellung erfolgt durch den Vorstand. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erledigt die ihr oder ihm durch Hauptsatzung, Ordnungen und Anstellungsvertrag zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht kraft Gesetzes, Hauptsatzung oder Ordnung

vom Vorstand wahrzunehmen sind, sowie die laufenden Geschäfte der Kammer. ⁴Das Nähere ist im Anstellungsvertrag zu regeln.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie von ihr bzw. ihm bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes teil.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungsprüfung der Kammer richten sich nach der Haushalts- und Kassenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Beiträge und Gebühren

(1) ¹Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Kammer von ihren Mitgliedern Beiträge. ²Das Nähere regelt die Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Für weitere Leistungen können Gebühren festgesetzt werden. ²Das Nähere regelt die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

¹Die Tätigkeit von Kammermitgliedern in den Organen, Ausschüssen und Kommissionen der Kammer sowie von vom Vorstand berufener Kammermitglieder ist ehrenamtlich. ²Sie erhalten Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen nach den Vorschriften der Entschädigungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Genehmigungspflichtige Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen werden im Mitteilungsblatt der Kammer oder auf der Internetseite der Kammer bekannt gemacht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Kammer werden im Mitteilungsblatt der Kammer oder auf der Internetseite der Kammer veröffentlicht oder in sonstiger geeigneter Weise den Mitgliedern mitgeteilt.

(3) Bekanntmachungen auf der Internetseite der Kammer erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung und sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.

§ 17 Übergangsbestimmung

Die Wahl sowie die Amtsdauer der 4. Kammerversammlung sowie aller ihrer durch Wahl und Berufung besetzten Organe und Gremien werden durch diese Neufassung der Hauptsatzung nicht berührt. Sie nehmen in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Aufgaben und Funktionen nach der neuen Hauptsatzung bis zur konstituierenden Sitzung der 5. Kammerversammlung wahr.

§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft tritt. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 30. November 2017 außer Kraft.

Leipzig, den 01. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Vorstehende Hauptsatzung wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az: 31-5014/31/2-2022/214371

Dresden, den 08. Dezember 2022

Marko Jaksch
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, den 14. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident